

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2ABC-GV-38/21-02

Bearbeiter

Mag. Gibisch

DW 12033

28. Mai 2002

Betrifft:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.05.2002

Ltg.-983/L-1/4-2002

V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des LVBG enthält folgende Kernpunkte:

- die Einführung eines Lohnschemas für den Kindergartenaufsichtsdienst
- die Einführung der Möglichkeit Altersteilzeit zu vereinbaren

Aus diesem Anlass werden weitere Korrekturen vorgenommen, die im besonderen Teil näher erläutert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die NÖ Gemeinden kommen keine Kostenfolgen in Betracht.

Für den Bund kommen keine unmittelbaren Folgekosten in Betracht.

Soweit es infolge der neu geschaffenen Möglichkeit zu Vereinbarungen über Altersteilzeit kommen wird, ist seitens des Landes NÖ mit entsprechenden Einnahmen in Form von (beim Arbeitsmarktservice zu beantragendem) Altersteilzeitgeld gemäß § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz in derzeit nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen.

Die übrigen Maßnahmen sind für das Land NÖ als unmittelbar kostenneutral anzusehen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1, 2, 4 -7 und 10 (§ 5 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Z. 1 und 2, § 31 Abs. 2a, § 32, § 33 Z. 2, § 44 Abs. 1 lit. f und § 59 Abs. 4):

Bisher stand die Verwendung als Kindergarteninspektorin mangels eines entsprechenden Lohnschemas im LVBG ausschließlich Beamtinnen offen.

Durch die Aufnahme einer entsprechenden Entlohnungsgruppe in das LVBG soll zukünftig die Ausübung dieser Funktion auch Vertragsbediensteten ermöglicht werden.

Die Regelungen betreffend die Überstellung, die Verwaltungsdienstzulage, die Allgemeine Dienstzulage und den Urlaub orientieren sich an der DPL 1972.

Der Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Höherversicherung entspricht jenem der Entlohnungsgruppe b.

Zu Art. I Z. 3 (§ 25 Abs. 4 und 5):

Mit der am 11. Mai 1993 kundgemachten 30. Novelle wurde in § 71 DPL 1972 ein neuer Abs. 2 eingefügt und es erhöhte sich die Nummerierung aller nachfolgenden Absätze dadurch bedingt um 1 Stelle. Die auf diese verweisenden Abs. 4 und 5 des § 25 LVBG wurden seit ihrer letzten Änderung am 22. Februar 1985 durch ein Redaktionsversehen bis dato nicht angepasst.

Dieses Versehen wird nunmehr behoben.

Zu Art. I Z. 8 (§ 49 Abs. 3):

Die Zitate werden der aktuellen Rechtslage angepasst.

Zu Art. I Z. 9 (§ 49a Abs. 1 Z. 2):

Es erfolgt eine Zitatänderung

Zu Art. I Z. 11 (§ 64 Abs. 5):

Gemäß § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hat ein Arbeitgeber, der ältere Arbeitnehmer beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Altersteilzeitgeld, das vom Arbeitsmarktservice (AMS) zu zahlen ist:

Der Bedienstete, mit dem die geförderte „Altersteilzeit“ vereinbart werden soll, muss folgenden Kriterien entsprechen:

1. Frauen müssen das 50. Lebensjahr, Männer das 55. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Bedienstete muss in den letzten 25 Jahren mindestens 15 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigte Jahre aufweisen und
3. vollbeschäftigt oder zu mindestens 80% teilbeschäftigt (32 Wochenstunden) gewesen sein.

Die mit einem solchen Bediensteten geschlossene Vereinbarung über „Altersteilzeit“ muss folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Herabsetzung der Arbeitszeit anlässlich der Altersteilzeit auf 40 bis 60% der Normalarbeitszeit
2. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Arbeitszeit
3. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung eines Lohnausgleichs bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG in der Höhe von mindestens 50% des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt
4. Verpflichtung des Arbeitgebers zur Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit

Kommt unter diesen Bedingungen eine Vereinbarung zustande, hat der Dienstgeber gegenüber dem Arbeitsmarktservice (AMS) für eine Laufzeit von bis zu sechseinhalb Jahren Anspruch auf Altersteilzeitgeld. Dabei wird der Aufwand für den Lohnausgleich und für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge in der alten Höhe ersetzt.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verpflichtung des Landes zur Leistung der Abfertigung auf der Grundlage des vor der Altersteilzeit vorgelegenen Beschäftigungsausmaßes als wichtigste finanzielle Konsequenz einer vereinbarten „Altersteilzeit“ gesetzlich festgeschrieben werden.

Es wird damit einer Forderung der Dienstnehmervertretungen entsprochen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 72 Z. 4):

Die genannte Richtlinie ist durch das geltende Recht bereits umgesetzt.

Ungeachtet dessen ergibt sich aus den Legistischen Richtlinien die Notwendigkeit einer entsprechenden Umsetzungsbestimmung.

Zu Art. I Z. 13 bis 15 und Art. II (Anlage zu § 6 Z. 1.2.1., Z. 2.1.4 lit. h und Z. 3.2.1 lit. h):

Mit der LVBG-Novelle 1999 wurde für Küchenleiter in den Landesanstalten die Einreihung in die Entlohnungsgruppe p1 vorgesehen.

Im Interesse der Gleichbehandlung soll auch für die Küchenleiter(innen) in den landwirtschaftlichen Fachschulen eine Einreihung in diese Entlohnungsgruppe ermöglicht werden. Diese Bediensteten sind Köche, Meister oder Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft. Ihr Tätigkeitsbereich ist mit jenem der Küchenleiter in den übrigen Landesanstalten vergleichbar. Da ihnen bereits eine Ergänzungszulage auf die Entlohnungsgruppe p1 zuzuerkennen war, ist mit einem zusätzlichen Mehraufwand nicht zu rechnen.